

Az.: 10.24.12



Datum	01.10.2012
Nr. ¹⁾ :	RA-348/2012

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Lehmann, Thomas (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: SERO - Annahmestellen in Chemnitz

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie viel Altpapierannahme stellen gibt es in Chemnitz, bzw. wie viele sind der Verwaltung oder dem ASR bekannt?
2. Inwieweit sind diese Altpapiersammelstellen vom neuen Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz betroffen?
3. Wie viele der bekannten Altpapierannahmestellen müssen ggf. zwangsweise mit der Stilllegung ihres Betriebes rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lehmann

Unterschrift (Fragesteller/in)

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Thomas Lehmann

Datum 24.10.2012
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

RA-348/2012 – SERO-Annahmestellen in Chemnitz

Sehr geehrter Herr Lehmann,

zu Ihrer Ratsanfrage vom 01.10.2012 möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in der Stadt Chemnitz 10 Firmen/Gewerbetreibende mit stationären Annahme-/Aufkaufstellen für Altpapier tätig. Diese sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt. Zwei Firmen betreiben mehrere Annahmestellen.

Da für die Ausübung nur eine Gewerbeerlaubnis/Anmeldung notwendig ist, kann auch die Anzahl der hier sich gewerblich betätigenden Firmen je nach Markt- bzw. Ertragslage der anzunehmenden Abfallart/des Wertstoffes etwas schwanken.

Frage 2:

Gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht für Abfälle aus privaten Haushaltungen die Pflicht, diese den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) zu überlassen, soweit die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle zu einer Verwertung auf dem Wohngrundstück (z. B. Kompostierung der Bioabfälle) nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Die Überlassungspflicht gilt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Im Falle einer gewerblichen Sammlung dürfen überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegen stehen (§ 17 Abs. 3 KrWG). Die Bedingungen und die Verfahrensweise bzgl. der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlung regelt § 18 KrWG. Demnach sind die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen spätestens 3 Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Vom Gesetz wird nicht differenziert, ob es sich um eine Sammlung im Hol- oder Bringsystem handelt. Soweit eine Altpapierankaufstelle Abfälle aus privaten Haushaltungen erfasst – und davon ist im Allgemeinen auszugehen – unterliegt sie den Regelungen nach § 18 KrWG und hat die Sammlung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für Sammlungen, die bereits vor Inkrafttreten des KrWG durchgeführt wurden, endete die Frist zur Anzeige am 31. August 2012.

Nach vorherrschender Auffassung erfüllen Altpapierankaufstellen die gesetzlichen Voraussetzungen, um als gewerbliche Sammlung bezeichnet zu werden. Zuständige Behörde für die Anzeigen gemäß § 18 KrWG ist im Freistaat Sachsen die Landesdirektion Sachsen (LDS).

Frage 3:

Es liegen derzeit weit über 150 Anzeigen für den Regierungsbezirk Chemnitz der LDS vor. Stellungnahmen der Stadt als öRE wurden auch schon abgegeben, eine Entscheidung wurde aber bisher von Seiten der LDS noch zu keiner einzigen Anzeige getroffen. Deshalb kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende bzw. konkrete Aussage zu Ihrer Frage gegeben werden, da die Stadt den laufenden Verfahren in der LDS nicht vorgreifen kann.

Sollten Sie an einer weiterführenden und umfassenden Analyse dieser für Außenstehende nicht gerade leicht durchdringbaren Materie interessiert sein, schlage ich Ihnen einen entsprechenden Termin mit meinen Fachleuten aus dem Umweltamt/ASR vor, um Ihnen die neusten rechtlichen wie sachlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet nahe zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Nach Diktat verweist.

Miko Runkel
Bürgermeister

F.d.R.d.A: Jürgen Hedderich
Referent